



BISTUM
TRIER



KINDESWOHL SCHÜTZEN

BERATUNG FÜR MITARBEITERINNEN
UND MITARBEITER

WOZU BERATUNG?

Eine Kultur des achtsamen Miteinanders – das ist Ziel der Prävention im Bistum Trier. Dies nimmt auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Verantwortung, daran mitzuarbeiten, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen sicheren Ort in kirchlichen Diensten und Einrichtungen vorfinden.

Dazu gehört, tätig zu werden, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erfahren.

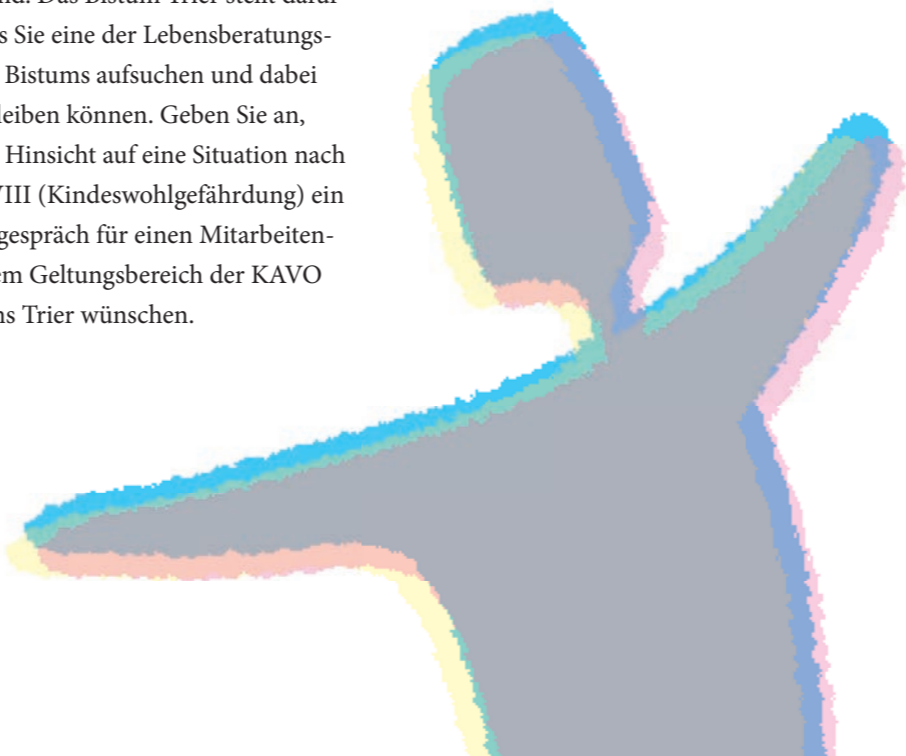
Aber was, wenn die Situation nicht eindeutig ist?

Wie vermeide ich ein falsches Urteil?

Was sind Hinweise?

Wie kann ich mich in einer solchen Situation (richtig) verhalten?

Damit Sie sich sicher fühlen, bieten wir Rat und Unterstützung durch Beraterinnen und Berater an, die mit diesem Thema vertraut sind. Das Bistum Trier stellt dafür sicher, dass Sie eine der Lebensberatungsstellen des Bistums aufsuchen und dabei anonym bleiben können. Geben Sie an, dass Sie in Hinsicht auf eine Situation nach §8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ein Beratungsgespräch für einen Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich der KAVO des Bistums Trier wünschen.



FAQ

Wo finden Sie eine Lebensberatungsstelle des Bistums?

Alle wichtigen Informationen zu einer Lebensberatung in Ihrer Nähe - wie Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten - finden Sie im Internet unter www.lebensberatung.info. Eine Beratung ist telefonisch oder in der Beratungsstelle möglich. Alternativ können Sie auch die auf der Internetseite angebotene Internetberatung nutzen, bei der Sie anonym bleiben können. Melden Sie sich dazu über die Registrierung zum Thema Kinder und Jugendliche an.

Was ist mit Fahrtkosten?

Das Bistum Trier will unterstützen, dass sachgerecht und frühzeitig Intervention in geeigneter Weise erfolgt. Daher können Sie sich die Fahrtkosten erstatten

lassen. Diese geben Sie beim Beratungsgespräch einfach an. Die Erstattung erfolgt über die Beratungsstelle. Ihre Dienststelle oder der Dienstgeber erfährt davon nichts. Es besteht der für Arbeits- und Fahrtzeiten übliche Versicherungsschutz.

Wer erfährt von dem Gespräch?

Die Beratungsfachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §203 StGB. Alles Gesagte bleibt unter diesem Schutz. Nur im Fall, dass akut Gefahr für Leib und Leben eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines Schutzbefohlenen besteht (vgl. Bundeskinderschutzgesetz §4) gilt die Verpflichtung, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.



BISTUM
TRIER

STANDORTE DER LEBENSBERATUNG

